

Bekanntmachung

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. beabsichtigt folgende Investmentfonds, wie nachstehend angeführt, per 1. Juli 2020 zu verschmelzen:

Fondsname übernehmender Investmentfonds	Fondsname übertragender Investmentfonds	Umtauschverhältnis für 1 Anteil des übertragenden Investmentfonds erhält der Inhaber voraussichtlich
Raiffeisen-Portfolio-Growth AT0000A279G9 (R) VTA	Raiffeisen-Global-Core AT0000A0W3P0 VTA	0,870 Anteile des übernehmenden Investmentfonds

Die Verschmelzung wurde von der Finanzmarktaufsicht genehmigt, GZ FMA-IF25 9875/0001-INV/2020 vom 21.02.2020.

Die Anteilhaber des Raiffeisen-Global-Core haben das Recht, ihre Anteile bis zum **23. Juni 2020** einlangend bei der Depotbank Raiffeisen Bank International AG bis 13:30 Uhr, zurückzugeben, ohne dass hierfür von der Verwaltungsgesellschaft weitere Kosten verrechnet werden (§ 123 InvFG).

Die Rücknahme von Anteilen des übertragenden Fonds ist vom 26. Juni 2020 bis 30. Juni 2020 ausgesetzt.

Das genaue Umtauschverhältnis der Investmentfonds wird am Zusammenlegungsstichtag auf Basis der errechneten Werte des betroffenen Investmentfonds exakt ermittelt.

Der Umtausch der Anteile wird vom depotführenden Kreditinstitut automatisch vorgenommen, verbleibende Spitzen werden dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben. Anteilhaber, die ihre Fondsanteile selbst verwahren, werden aufgefordert, diese zwecks Umtausch innerhalb von drei Monaten ab Zusammenlegungsstichtag bei einer der im Prospekt genannten Zahlstellen ihres Fonds einzureichen. Nach dieser Frist können Anteile nur noch bei der Depotbank, das ist die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, umgetauscht werden.

Steuerliche Behandlung / Umgang mit angefallenen Erträgen des OGAW

§ 186 (4) InvFG 2011 sieht vor, dass im Zuge der Verschmelzung die Anschaffungskosten sämtlicher Vermögenswerte des übertragenden Investmentfonds vom übernehmenden Investmentfonds fortzuführen sind (steuerneutrale Buchwertfortführung). Sämtliche bis zum Verschmelzungszeitpunkt angefallenen ordentlichen (Zinsen, Dividenden) und außerordentlichen (Kursgewinne) Erträge sind bei dem übertragenden Investmentfonds steuerlich zu erfassen.

Österreich (Steuerinländer)

Auf Anteilscheinebene (inländischer Anleger) führt die Fondsverschmelzung zu keiner Realisierung und ist daher steuerneutral. Vor dem 1.1.2011 in Bestand befindliche Fondsanteile bleiben nach Verschmelzung Altbestand. Dabei handelt es sich um Anteilscheine, deren Rückgabe keine Abfuhr der Kursgewinnsteuer auslöst. Nach dem 31.12.2010 erworbene Anteilscheine (Neubestand) sind im Falle einer nachfolgenden Verschmelzung weiterhin Neubestand.

Der Prospekt samt Fondsbestimmungen und das Kundeninformationsdokument (Wesentliche Anlegerinformationen) des übernehmenden Investmentfonds liegen bei der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien, bei der Raiffeisen Bank International AG, Wien, (Depotbank) sowie bei den im Prospekt genannten Zahlstellen auf und stehen dem interessierten Anleger kostenlos zur Verfügung. Weiters stehen der Prospekt sowie das Kundeninformationsdokument (Wesentliche Anlegerinformationen) unter www.rcm.at in deutscher Sprache zur Verfügung.

Wien, am 31.03.2020

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.